



VISUM ZUM EHEGATTENNACHZUG / ZUR EHESCHLIEßUNG

Termine zur Beantragung eines Visums zur Familienzusammenführung können ausschließlich online auf der Website der Botschaft Kabul gebucht werden:

http://www.kabul.diplo.de/Vertretung/kabul/de/07/_Visabestimmungen.html

Die Botschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Unterlagen (Merkblätter, Antragsformulare) der Botschaft kostenlos sind. Auslagen, z. B. Telefon- und Faxkosten, sind zu erstatten. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Bestechung bzw. der Versuch der Bestechung von Mitarbeitern der Botschaft neben den strafrechtlichen Konsequenzen ebenfalls die Versagung des Visums zur Folge hat.

Die Botschaft muss im Visumsverfahren die zuständige Ausländerbehörde in Deutschland beteiligen. Aufgrund der Aussetzung der Legalisation in Afghanistan müssen die hiesigen Urkunden überprüft werden. Das Verfahren dauert daher mindestens 3 Monate, meistens erheblich länger.

Im Rahmen der persönlichen Vorsprache sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- 2 vollständig in deutscher oder englischer Sprache in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene **Antragsformulare**
- 6 biometriefähige **Passfotos** (nicht älter als 6 Monate)
- Gültiger **Reisepass** (Reisepässe aus der Serie ‚TR‘ werden nicht akzeptiert)
 - der Pass muss mindestens zwei leere Seiten aufweisen;
 - er muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein
- **Aktuelle Meldebescheinigung** des in Deutschland lebenden Ehegatten/Verlobten mit **Passkopie** und ggf. Kopie des **gültigen Aufenthaltstitels**
- **Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse** durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts über die Sprachprüfung A1 ‚Start Deutsch 1‘ (s. Merkblatt zur Erlangung der notwendigen Sprachkenntnisse) Das A1-Zertifikat kann auch während des Verfahrens nachgereicht werden. Ob eine Ausnahme wegen Nachzug zu anerkannten Flüchtlingen oder Nachzug zum deutschen Kind vorliegt, kann erst nach Antragstellung geprüft werden.
- Identitätspapier „**Tazkira**“ (Der im Pass eingetragene Nachname muss auch in der Tazkira stehen)
- Bei Vorehen: Scheidungs- oder Sterbeurkunde der vorherigen Ehepartner

Weiterhin für den **EHEGATTENNACHZUG** (d. h. nach bereits erfolgter Eheschließung):

- 1 vollständig in englischer Sprache in Druckbuchstaben oder Maschinenschrift ausgefüllter **Fragebogen zur Urkundenüberprüfung** mit 1 Kopie und **350 US\$**.
- **Heiratsurkunde** (Nikahnama oder Ikrarnama), bei Eheschließung im Ausland muss immer eine afghanische Ikrarnama vorgelegt werden
- Falls einer der Ehegatten bei Eheschließung vertreten wurde:



In öffentlicher Urkunde festgestellte **Vollmacht** an den Stellvertreter **und** die **Annahme** der Stellvertretung, ebenfalls in öffentlicher Urkunde.

- Falls der Ehegatte in Deutschland als Flüchtling anerkannt ist: **BAMF-Bescheid**

Zur **EHESCHLIEßUNG IN DEUTSCHLAND** (mit anschließendem Daueraufenthalt):

- **Ledigkeitsbescheinigung**
- **Bescheinigung der Anmeldung** der Eheschließung des Standesamtes in Deutschland

Die Visumgebühr in Höhe von EUR 60,00 im **US\$** Gegenwert ist bei Beantragung bar zu zahlen. Gebührenbefreiung gilt für Ehegatten und minderjährige Kinder von Deutschen und EU-Staatsangehörigen; hierauf ist zum Zeitpunkt der Antragstellung unter Vorlage geeigneter Nachweise hinzuweisen. Eine nachträgliche Gebührenerstattung ist nicht möglich.

Hinweis:

Alle Unterlagen müssen im Original mit deutscher oder englischer Übersetzung und jeweils 3 Kopien vorgelegt werden!

Bitte beachten Sie, dass nur vollständige Anträge und Fragebögen bearbeitet werden können. Vollständigkeit der Unterlagen führt nicht automatisch zur Visumserteilung. **Ge- oder verfälschte Unterlagen führen automatisch zur Ablehnung!** Bei Ablehnung – gleich aus welchem Grund – wird die Bearbeitungsgebühr **nicht** zurückerstattet!

Außer der o. a. Gebühr, Auslagen für die Prüfung der Urkunden und ggf. entstehenden Telekommunikationsauslagen entstehen keine weiteren Kosten – weder innerhalb noch außerhalb der Visastelle. Sollten Sie gleichwohl von Dritten gebeten werden, mehr zu zahlen, bitten wir um schriftliche Benachrichtigung möglichst unter ausführlicher Schilderung.